



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schwedische Rechte

Schwerin, Claudius von

Weimar, 1935

Vom Totschlag (af mandrapi)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70809)

ein Mann einen einzelnen Acker in einem andern Dorf, da soll er des Priesters Zehnt dort zurücklassen, allen anderen aber wegführen. § 2. Wohnt ein Bauer auf der Edmark mag er sich zu der Kirche halten, die ihm die nächste dünkt, wenn er so will. § 3. Nicht kann man einen Landpächter nötigen, zu einer andern Kirche sich zu halten, wenn er in einem Kirchdorf wohnt.

21. Wenn von Ungefähr Blut im Kirchhof vergossen wird, so soll man den Rasen mit dem Blut ausschneiden und aus dem Kirchhof werfen, und der Kirchhof ist nicht entweiht deshalb.

22. Der Priester darf keinen Mann von der Kirche wegjagen, außer den, den der Bischof gebannt hat. Es mögen die Bauern einen Friedlosen fortjagen, wenn sie wollen. Nicht schuldig ist der Priester darum.

Vom Totschlag¹⁾

1. Wird¹⁾ ein Mann erschlagen und des Lebens beraubt, da soll (der Erbe) den Totschlag am Ding künden und den Tod des Erblassers mitteilen und (ebenso) am zweiten (Ding). Aber am dritten soll er die Klage erheben, sonst ist sein Klagerrecht verloren. Da soll der Totschläger zum Ding fahren und außerhalb des Dings stehen, Männer zum Ding senden, ihm ein Friedensgelöbniß zu erbitten. Die Dingleute sollen ihm den Zutritt zum Ding erlauben; er soll den Totschlag eingestehen. § 1. Da soll der Erbe den Totschläger nennen. Das ist sein Recht, den des Totschlags zu beschuldigen, den er will, wenn mehrere Totschläger da sind. Der²⁾ soll mit dem Kinde den Totschläger nennen, der ihm nächstverwandt ist auf der Vaterseite. Hat die Frau ein Kind auf dem Schoß, da soll sie den Totschläger nennen. Dann soll man die Haltfötung nennen

¹⁾ die Übersetzung dieses Kapitels beruht vielfach auf der von mir in Festschr. f. Alfred Schulze (1934) 423 ff. gegebenen Auslegung. Zu der dort genannten Liter. vgl. noch Delin, in *Strifter tillägn.* J. E. W. Thyrén (1926) 290f.

²⁾ diesen und den folgenden Satz halte ich für späteren Einschub.

und die Männer, die dabei standen.¹⁾ Dies sollen fünf sein und ein Rattötter. § 2. Da soll man einen Beweisstermin²⁾ urteilen, heim (zum Hause des Beklagten)³⁾, auf den alle Männer einig werden am Ding. Da soll man am Beweisstermin Dingmännerzeugnis erbringen lassen: „Ich war da am Ding und wir Männer zu sechsen. So kam das Urteil auf deine Klage, daß du solltest hier stehen am heutigen Tag und beweisen ihm zu Händen die Totschlagsklage mit zwei Zwölften. So seien mir die Götter hold und meinen Helfern, (wie es wahr ist), daß so kam das Urteil auf deine Klage, wie ich nun Zeugnis darüber erbringe.“ Dann soll der Erbe schwören: „So seien mir die Götter hold und meinen Helfern, (wie es wahr ist), daß du brachtest auf ihn Spitze und Schneide und daß du bist sein wahrer Totschläger, und so nannte ich dich am Ding.“ Da soll der Erbe vor die andere Zwölft gehen und ebenso schwören. Zwölf Männer sollen in der Zwölft stehen und die gleiche Formel soll jede Zwölft abschließen. Diese Formel (aber) soll jeden Zwölffereid beenden: die Götter sich hold zu machen und nicht zu grämen. § 3. Dann soll der Erbe zum Schlußding fahren, sich (frei) urteilen lassen von dem Ding⁴⁾ und beweisen mit dem Umstand. Er soll bitten die Götter sich so hold und seinen Helfern⁵⁾, wie er alles vollbrachte am Beweisstermin gegen jenes Frieden, wie es das Recht dazu sagt. Dann soll er wieder vortreten am Ding und ihn friedlos urteilen lassen vor Erbe und Ansprecher und bußlos zu erschlagen. Er mag essen zuhause des Morgens am Tage des Schlußdings und esse im Walde zu Nacht. Es⁶⁾ hafte mit zwölf Mark der Hundertschaftshäuptling, wenn er untätig bleibt und die Sache nicht verfolgt, mit vierzig Mark die Hundertschaft, und mit drei Mark, wer mit ihm ißt oder trinkt oder zu-

¹⁾ die Erklärung gibt Kap. 3 pr. und § 1.

²⁾ die wörtliche Übersetzung wäre: Eintag. Der „Eintag“ dient aber regelmäßig dem Beweisverfahren.

³⁾ oder des Klägers? Vgl. Sjöros, 142.

⁴⁾ er soll ein Urteil erlangen, daß er am Beweisstermin erfüllt hat, was ihm zur Durchsetzung seines Klaganspruchs oblag.

⁵⁾ Zeugen?

⁶⁾ diesen und den folgenden Satz halte ich für späteren Einschub.

sammenkunft mit ihm hat. Sie heißen drei Mark und sind zwei, sechszehn Örtugen in jedes Drittel.¹⁾ Außer er lasse Bußen anbieten, da esse er bußlos (zu Hause) zu Nacht. § 4. Wollen sie Bußen nehmen, da soll man büßen neun Mark Erbenbuße und zwölf Mark Geschlechtsbuße. Sechs Mark soll der Erbe büßen, sechs Mark soll das Geschlecht büßen, drei auf der Vaterseite und drei auf der Mutterseite. Dabei schuldet der nächste Verwandte zwölf Öre, der diesem nächste sechs Öre, der ihm nächste drei Öre, der dann der nächste ist, fünfhalb Örtug. § 5. So sollen alle büßen und sollen ebenso alle nehmen; es hat jeder um die Hälfte weniger bis zum sechsten Mann. Die Buße soll man teilen bis zum sechsten Mann. Alle gleichnah Verwandten sollen zusammen gleichviel nehmen, Geschwisterschaft wie Geschwisterschaft. Sechs Mark soll der Erbe nehmen von der Erbenbuße und sechs Mark soll das Geschlecht nehmen, drei auf der Vaterseite und drei auf der Mutterseite.

2. Soll man einen Mann vergelten, der in ein Geschlecht geleitet ist und unfrei gewesen war, so soll man büßen mit neun Mark Erbenbuße und sechs Mark Geschlechtsbuße, so wie einen Geschlechtsgeborenen, ausgenommen die halbe Geschlechtsbuße, denn sein halbes Geschlecht sind Unfreie und Freigelassene.

3. Wenn man den Haltetöter verfolgen will oder die Leute, die dabei standen, da soll man ein Ding weisen und die Klage am Ding erheben und ihm²⁾ einen Beweistermin urteilen lassen. Dann soll man Dingmannenzeugnis am Beweistermin erbringen lassen und so an jedem Beweistermin. Da soll man das Dingmannenzeugnis zuerst erbringen lassen. Dann soll der Erbe schwören: „So seien mir die Götter hold und meinen Helfern, (wie es wahr ist), daß du ihn hieltest unter Spitze und Schneide³⁾, und so nannte ich dich am Ding.“ § 1. Dem, der

¹⁾ diese wiederholt vorkommende Formel hängt zusammen mit Münzveränderungen. Hierüber eingehend Wennström, Studier över böter och myntvärden i Västgötalagarna (1931).

²⁾ oder: ihnen.

³⁾ vgl. Kap. 1 § 2. Hier fehlt wohl: und daß du bist sein wahrer Haltetöter.

dabeistand, soll man ein Ding weisen und so schwören gegen ihn. Er soll sich die Götter hold bitten und seinen Helfern, (wie es wahr ist), „daß du warst an der Stelle des Totschlags mit feindlichem Sinn, und so nannte¹⁾ ich dich am Ding.“ § 2. Dem Rattöter soll man ein Ding weisen um die Sache, deren wahren Täter du ihn nennst, daß er gegen ihn riet mit Todesrat. Er soll Beweis dagegen führen am Beweistermin mit einer Zwölft von der Vaterseite und einer halben von der Mutterseite. Erleidet er Bruch an beiden, da soll er büßen fünfthalb Mark, erleidet er Bruch an der Zwölft, büße er drei Mark, erleidet er Bruch an der halben, büße er zwölf Ore. § 3. Nun soll der Halttöter büßen fünfthalb Mark. Da hat der König keinen Anspruch, nicht bei Halttötung und nicht bei Rattötung. Von dem, der dabei stand, hat der Kläger eine Ortug und fünf Ore. Gleichviel hat der König, gleichviel hat die Hundertschaft. § 4. Mit Ding soll man Mannheiligsbuße herausnehmen und nicht (selbst) pfänden.

4. Ein Unfreier tötet einen Mann, einen geschlechtsgeborenen, er kann nicht dessen Totschläger heißen. Der Bauer soll (dem Erben) büßen, Erbenbuße und Geschlechtsbuße, nicht den Frieden fliehen, außer er wolle nicht büßen.

5. Tötet ein Mann einen schwedischen Mann oder einen smaländischen, einen Mann aus dem Königreich, aber nicht einen westgötischen, büße er dafür acht Ortugen und dreizehn Mark und keine Geschlechtsbuße. § 1. Neun Mark hat der König vom Totschlag und gleichviel alle Leute. § 2. Tötet eine Frau einen Mann, da soll man klagen gegen den nächstverwandten Mann. Er soll für die Buße haften oder den Frieden fliehen. § 3. Tötet ein Mann einen dänischen Mann oder einen norwegischen, er büße mit neun Mark. § 4. Tötet ein Mann einen ausländischen Mann, nicht mag er den Frieden fliehen, aus seinem Lande und in dessen Geschlecht. § 5. Tötet ein Mann einen ausländischen Priester, büße er so viel dafür wie für einen inländischen Mann. Der Priester soll im Bauernrecht sein. § 6. Wird ein

¹⁾ vgl. S. 12 Anm. 3.

Südmann¹⁾ getötet oder ein Engländer, da soll man büßen dafür mit vier Mark dem, der die Sache verfolgt, und zwei Mark dem König. Jeder Bauer hat gegenüber dem anderen auf sein Recht verzichtet. § 7. Tötet ein Mann eines Mannes Unfreien, büße er dafür mit drei Mark, außer jener beweise ihn als vier Mark wert. Da soll er so büßen. Keiner hat da einen Anspruch außer dem Kläger.

6. Tötet ein Mann einen anderen, wird er dann getötet ihm zu Füßen, liege er bei seinen Werken. Man büße weder dem König, noch der Hundertschaft.

7. Tötet ein wahnsinniger Mann einen anderen, läuft er aus seinen Banden, man vergelte jenen mit neun Mark.

8. Greift ein Mann Alles zusammen, Dieb und Diebsgut, hat er gestohlen bis zu zwei Ore oder mehr als zwei Ore, binde er (ihm) die Hände auf den Rücken und führe ihn so zum Ding. Er lasse zwei Männer Zeugnis erbringen gegen ihn, daß er der Dieb ist zu diesem Diebsgut, und beweise dann mit Zwölfer-
eid. Er lasse dann ihn unvergeltbar²⁾ urteilen, zum Hieb und zum Hängen, zu Torf und zu Teer, unvergeltbar vor Erbe und Aussprecher. Wird ein Mann bestohlen um sein Vieh, fährt er nach, stellt sich der Dieb entgegen, kann er nicht zu dem Seinen gelangen, ehe er ihn tötet, da soll er³⁾ gegen den Toten klagen, ihn unvergeltbar urteilen am Ding.

9. Fährt ein Mann heim zu einem andern, bereitet ihm Heimsuchung, wehrt er ihn von sich ab⁴⁾ und tötet ihn an seiner Hausecke, klage er gegen den Toten, urteile ihn unvergeltbar am Ding.

10. Macht sich ein Mann eine Laubhütte, liegt er im Wald und räubert, wehrt ihn ein Mann von sich ab und tötet ihn, klage er gegen den Toten, urteile ihn unvergeltbar am Ding.

¹⁾ ein Deutscher.

²⁾ der Beurteilte braucht nicht vergolten zu werden, er kann aber auch rechtlich nicht vergolten werden.

³⁾ oder: man. Die obige Übersetzung rechnet damit, daß der Urteilsvorschlag vom Kläger ausging.

⁴⁾ vgl. Delin a. S. 10 Anm. 1 a. D. 302¹.

11. Tötet ein Mann einen andern im Bett bei seiner Frau oder an anderem Ort dem Recht gemäß mit Zeugen ergriffen, er nehme Rissen und Laken, führe (Alles) zum Ding, lasse sehen Blut und Tötung, klage gegen den Toten und beweise mit zwei Zwölften, mit des Dorfvorstehers Zeugnis und des Hundertschaftshäuptlings und lege ihn dann unvergeltbar am Ding.

12. Hält ein Mann seine Waffe (in der Hand), läuft ein Mann dagegen, erleidet er den Tod davon, er büße dafür mit neun Mark. § 1. Fällt ein Mann einen Baum auf einen Mann, erleidet er den Tod davon, er büße dafür mit neun Mark. § 2. Schießt ein Mann hinauf in die Luft, kommt es herab auf das Haupt eines Mannes, erleidet er den Tod davon, er büße dafür mit neun Mark.

13. Tötet ein Mann einen Mann im Bierhaus, die sollen den Totschläger ausliefern¹⁾ oder mit neun Mark dafür büßen. § 1. Da sind drei Trinkgelage, bei denen man gleichhoch büßen soll den Unfreien wie den Freien: eines ist das Brautlaufsbier, das andere das Trauungsbier, das dritte das Erbbier.

14. Wird ein Mann außerhalb des Zauntors erschlagen, da sollen die Nachbarn dafür büßen mit neun Mark oder den Totschläger ausliefern.¹⁾ Da soll man den Totschläger zum Ding führen, für ihn Friedensgelöbniß fordern zum Ding und vom Ding. Er soll den Totschlag bekennen, habe dann Frieden einen Tag und eine Nacht zum Walb. § 1. Wird ein Mann erschlagen zwischen drei Dörfern, behauptet jedes, keinen Teil an der Mark zu haben, da sollen sie sich wehren mit zwei Zwölften. Wird irgendeines überführt, da soll dieses büßen. Werden sie alle überführt, da sollen sie alle büßen mit neun Mark oder den Totschläger ausliefern. Dann sollen sie alle die Mark unter einander teilen. § 2. Wird ein Leichnam auf eine Mark gebracht, kann man sehen Blut und Tötung zu dem Orte hin, wo getötet wurde, da soll der büßen, der diese Mark hat. § 3. Wird ein Mann getötet auf aller Götten Mark, kennen die Männer den Totschläger nicht dazu, man klage gegen das Dorf, das zunächst

¹⁾ oder: beischaffen.

liegt. Will dieses den Totschlag nicht bekennen, so klage man gegen das Dorf, das dann zunächst liegt. Es soll sich wehren mit zwei Zwölften. So soll auch das dritte sich wehren. Wenn alle gewehrt sind, da soll die Hundertschaft büßen, die zunächst liegt und dorthin nach Holz geht. Sie soll büßen mit neun Mark oder den Totschläger ausliefern.

15. Fällt ein Mann unter ein Mühlenrad, erleidet er den Tod davon, büße mit drei Mark der, der die Mühle hat. § 1. Fällt ein Mann in einen Brunnen oder in einen Graben oder von einem Fischwerk, erleidet er den Tod davon, büße dafür mit drei Mark der, der (die Anlage) hat. § 2. Geht ein Mann gegen einen Bärenspieß oder einen Elchspieß, erleidet er den Tod davon, büße dafür mit drei Mark, der (die Anlage) hat. § 3. Richtet ein Mann einen Baum auf¹⁾, fällt er zu Boden, erleidet ein Mann den Tod davon, büße mit drei Mark der, der aufrichtete. § 4. Stößt ein Stier, haut ein Eber, beißt ein Hund, erleidet (einer) den Tod davon, büße man dafür mit drei Mark.

Dies ist der Abschnitt von den Wundsachen

1. Wird²⁾ ein Mann durch einen andern verwundet, da soll man³⁾ die Wunde verkünden am ersten Ding — man weiß nicht, ob man klagt um einen Lebenden oder um einen Toten — und am zweiten Ding, aber am dritten die Klage erheben, sonst ist sein Klagerecht verloren. Da soll er die Wunde zeigen. Dann sollen die Dingleute Zeugnis darüber erbringen, ob das eine Vollwunde ist. Bedarf man Salbe und Verbandstoff, Leinen und Arzt, dann ist das eine Vollwunde. Dann soll man einen Beweisstermin urteilen lassen, heim (zum Hause des Beklagten), und beweisen gegen ihn mit zwei Zwölften und glaubwürdiger Dingleute Zeugnis. Er soll bitten die Götter sich so hold und seinen Helfern, (wie es wahr ist), daß er sein wahrer Täter ist, „und so nannte ich dich am Ding“. Da soll der, der ver-

¹⁾ wohl der Mastbaum. ²⁾ vgl. S. 10 Anm. 1.

³⁾ sprachlich wäre auch möglich „er“, aber sachlich scheint nicht der Verwundete zu klagen.